

Wie die Auslandschweizer von den neuen Quellensteuerabkommen betroffen sind

Autor(en): **Engel, Barbara**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **39 (2012)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-911212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie die Auslandschweizer von den neuen Quellensteuerabkommen betroffen sind

Die Quellensteuerabkommen der Schweiz mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich hat das Parlament im Juni 2012 genehmigt. Bei Redaktionsschluss war noch nicht klar, ob das Referendum dagegen zustande kommt.

Von Barbara Engel

Die Parlamente Österreichs und Grossbritanniens haben die Abkommen bereits genehmigt. Vorbehältlich der Volksabstimmung in der Schweiz und – im Fall von Deutschland der Zustimmung durch den deutschen Bundestag und den Bundesrat – treten die drei Abkommen am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die drei Quellensteuerabkommen regeln die Besteuerung von Personen, die in Deutschland, Grossbritannien oder Österreich steuerpflichtig sind und ein Konto oder Wertschriftendepot in der Schweiz haben. Betroffen sind also auch Auslandschweizer, die in einem dieser drei Länder leben und dort steuerpflichtig sind.

Nachbesteuerung der Vergangenheit

Bankkundinnen und -kunden aus Deutschland, Österreich und Grossbritannien (ausgenommen sind dort die britischen Kronbesitzungen und Überseegebiete) können ihre bisher nicht versteuerten Vermögen auf Konten oder Wertschriftendepots in der Schweiz nachversteuern, indem sie einen einmaligen Pauschalbetrag bezahlen. Der Betrag hängt von der Dauer der Bankbeziehung und der Höhe des Vermögens ab: Er beträgt zwischen 21 und 41 % für Deutschland und Grossbritannien, für Österreich liegt er zwischen 15 und 38 % des Vermögens.

Mit dieser einmaligen Zahlung gelten alle noch offenen Steuerforderungen aus der Vergangenheit gemäss Abkommen als erledigt. Wer diese Zahlung nicht leisten will, beispielsweise weil die Gelder bereits versteuert wurden, kann die Bank ermächtigen, die Kontodaten an die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates zu melden. Wer weder die einmalige Zahlung leisten noch die Kontodaten melden will, muss seine Bankbeziehung in der Schweiz auflösen. Für Deutschland und Österreich muss dies vor Inkrafttreten des Abkommens geschehen, für Grossbritannien vor dem 31. Mai 2013.

Besteuerung künftiger Erträge

In Zukunft erheben die Schweizer Banken auf den Kapitaleinkünften von deutschen,



britischen und österreichischen Steuerpflichtigen eine Quellensteuer gemäss Abkommen. Wer die Quellensteuer bezahlt, hat damit für diese Einkünfte seine Steuerpflicht im Wohnsitzstaat erfüllt. Die Höhe der Steuer richtet sich nach den Steuersätzen des jeweiligen Wohnsitzstaates und beträgt für Deutschland 26,375 %, für Österreich 25 % und für Grossbritannien je nach Art der Kapitaleinkommen 27 bis 48 %. Wer diese Quellensteuer nicht bezahlen will, muss seine Banken ermächtigen, seine Kapitaleinkünfte an die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates zu melden. Diese werden als Einkommen taxiert.

Im Erbschaftsfall

Stirbt eine Person, die ein Konto oder Wertschriftendepot in der Schweiz hatte und in Deutschland oder Grossbritannien steuerpflichtig war, erhebt die Schweizer Bank auf den Vermögenswerten eine Quellensteuer in der Höhe des höchsten Erbschaftssteuersatzes. In Deutschland liegt er bei 50%, in Grossbritannien bei 40%. Zahlen die Erben die Quellensteuer, ist damit die Steuerpflicht für diese Erbschaft erledigt. Wollen sie die Quellensteuer nicht zahlen, müssen sie die Schweizer Bank ermächtigen, die Kontodaten der verstorbenen Person an die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates zu melden. Dies kann je nach Höhe der Erbschaftsteuer und Verwandtschaftsgrad günstiger sein als die Quellensteuer. Sowohl der ein-

malige Pauschalbetrag für bisher nicht versteuerte Vermögenswerte als auch die Quellensteuer auf künftigen Kapitaleinkünften und auf Erbschaften werden den Kundinnen und Kunden direkt vom Konto abgezogen. Die Beträge werden anonym, also ohne Namensnennung, an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weitergeleitet. Die ESTV überweist die Beträge dann so an die deutschen, britischen und österreichischen Steuerbehörden, dass keine Rückschlüsse auf die Identität der Bankkundin oder des Bankkunden möglich sind. Somit erhalten die ausländischen Behörden die ihnen zustehenden Steuerbeträge, und die Privatsphäre der Bankkundinnen und -kunden bleibt dennoch gewahrt.

Mitarbeit Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

Weitere Informationen: www.sif.admin.ch

WEITERE ABKOMMEN

Zurzeit führt der Bundesrat Verhandlungen für ähnliche Abkommen mit zwei weiteren Ländern. Mit Italien und Griechenland soll ebenfalls ein Quellensteuerabkommen abgeschlossen werden. Weitere Länder, auch ausserhalb Europas, sind an Abkommen interessiert, formelle Verhandlungen gab es jedoch noch nicht.